

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) der Stadt Zell am Harmersbach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 - 17, 20 - 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 11. Dezember 2017 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q_{\max})	3 u. 5 cbm/h	7 u. 10 cbm/h	16 cbm/h	25 cbm/h
Nenndurchfluß (Q_n)	Q3 = 2,5 u.4 (Q_n 1,5 u. 2,5)	Q3 = 6 u. 10 (Q_n 3,5 u. 5(6))	Q3 = 16 (Q_n 10)	Q3 = 25 (Q_n 15)
EUR/Monat	3,50	3,50	5,25	21,00

Maximaldurchfluß (Q_{\max})	40 cbm/h	63 cbm/h	100 cbm/h
Nenndurchfluß (Q_n)	Q3 = 40 (Q_n 25)	Q3 = 63 (Q_n 40)	Q3 = 100 (Q_n 60)
EUR/Monat	22,75	24,50	33,25

Bei Bauwasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 11. Dezember 2017 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2024 pro Kubikmeter 2,70 Euro, ab 01.01.2025 2,83 Euro und ab 01.01.2026 2,95 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab 01.01.2024 2,70 Euro, ab 01.01.2025 2,83 Euro und ab 01.01.2026 2,95 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr und Umsatzsteuer gem. § 53) ab 01.01.2024 pro Kubikmeter 8,30 Euro, ab 01.01.2025 pro Kubikmeter 8,43 Euro und ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 8,56 Euro.

§ 4

Die Satzungsänderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 26. September 2023



Günter Pfundstein
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 26. September 2023



Günter Pfundstein
Bürgermeister

